

Die Senatorin für Finanzen

Der Senator für Inneres und Sport

11. November 2014

Frau Meyer, Tel.: 2395

Frau Heins, Tel.: 9066

Vorlage für die Sitzung des Senats am 18. November 2014

Entwurf einer Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes

A. Problem

Aufgrund des Wegfalls der Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten zum 1. Januar 2015 sind die Feuerwehrlaufbahnverordnung und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den feuerwehrtechnischen Dienst an die neue Rechtslage anzupassen.

Im Einzelnen handelt es sich um

- die Neuordnung der Ausbildungsinhalte für den Vorbereitungsdienst für Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
- die Aufnahme der Möglichkeit zur Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für Anwärtinnen und Anwärter, die bereits zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ berechtigt sind
- Streichung der obsolet werdenden Regelungen betreffs der Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten
- redaktionelle Anpassungen der Begrifflichkeiten an die neue Rechtslage

B. Lösung

Änderung der Feuerwehrlaufbahnverordnung und der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes gemäß anliegendem Entwurf.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Änderung der Vorschriften ist nicht mit geschlechterrelevanten Auswirkungen verbunden.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Entwurf wurde mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und dem Senator für

Gesundheit abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 1825/18 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Feuerwehrlaufbahnverordnung und der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes und bittet die Senatorin für Finanzen, diesen Entwurf

- a) gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den zu beteiligenden Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und
- b) entsprechend dem Beschluss der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Stellungnahme

zuzuleiten.

ENTWURF

Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes

Vom

Aufgrund des § 25 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 350) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der Feuerwehrlaufbahnverordnung

Die Feuerwehrlaufbahnverordnung vom 17. September 2013 (Brem.GBl. S. 515 — 2040-d-2) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Anwärtnerinnen und Anwärtler, die zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ berechtigt sind, kann der Vorbereitungsdienst abweichend zu Satz 1 auf bis zu 18 Monate verkürzt werden.“

2. § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.“

Artikel 2 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen vom 17. September 2013 (Brem.GBl. S. 524 — 2040-k-8) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „und Rettungsassistentin oder Rettungsassistenten“ werden gestrichen.

2. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Art und Durchführung der Ausbildungsabläufe richten sich nach den durch die beiden Feuerwehren jeweils zu erstellenden und vom Senator für Inneres und Sport genehmigten Ausbildungsrahmenplänen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.“

3. § 8 Absatz wird wie folgt geändert:

Entwurf

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 dauert zwei Jahre und gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

Abschnitt I

Grundausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil I) einschließlich Zwischenprüfung (Qualifikation Truppführerin oder Truppführer)
= 28 Wochen,

Abschnitt II

Fachtheoretische Rettungsdienstausbildung (Ausbildungsteil I)
= 24 Wochen,

Abschnitt III

Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil II) = 5 Wochen,

Abschnitt IV

Fachpraktische Rettungsdienstausbildung = 10 Wochen,

Abschnitt V

Einsatzdienstpraktikum am Standort im Lösch- und Hilfeleistungsdienst einschließlich Erwerb der Fahrerlaubnis Kl. C = 15 Wochen,

Abschnitt VI

Fachtheoretische Rettungsdienstausbildung (Ausbildungsteil II) einschließlich Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter
= 4 Wochen und

Abschnitt VII

Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil III) einschließlich Laufbahnprüfung (Qualifikation Gruppenführerin oder Gruppenführer)
= 18 Wochen.

Der zu gewährende Erholungsurlaub ist in der Regel in der durch die Ausbildungsdienststelle festgelegten Zeit zu nehmen. Die Ausbildungsinhalte ergeben sich aus dem Rahmenplan in der Anlage 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die Anwärterinnen und Anwärter, die zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ berechtigt sind, kann der Vorbereitungsdienst auf bis zu 18 Monate verkürzt werden, sofern die Teilnahme an dem Ausbildungsabschnitt VII einschließlich Laufbahnprüfung des vorhergehenden Lehrgangs dies zeitlich ermöglicht.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt I wird die Angabe „26 Wochen“ durch die Angabe „28 Wochen“ ersetzt.

bb) In Abschnitt II wird die Angabe „18 Wochen“ durch die Angabe „16 Wochen“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

**Ausbildung und Prüfung
zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter**

(1) Die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter erstreckt sich entsprechend den am 16./17. September 2008 vom Bund/Länderausschuss „Rettungswesen“ beschlossenen Empfehlungen über mindestens 520 Unterrichtsstunden, die sich in einen Abschnitt an einer staatlich anerkannten Rettungsassistentenschule, einen klinisch-praktischen Ausbildungsabschnitt an einer medizinischen Einrichtung und einen praktischen Abschnitt an einer Lehrrettungswache aufteilen.

(2) Die staatlich anerkannte Feuerwehrrakademie für Rettungsdienst in Bremerhaven richtet für die Abnahme der Abschlussprüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss Rettungsdienst besteht aus

1. einer durch den Senator für Gesundheit benannten Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat,
2. der Leiterin oder dem Leiter der staatlich anerkannten Bremerhavener Feuerwehrrakademie für Rettungsdienst,
3. einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der an der Ausbildung beteiligt oder im Rettungsdienst erfahren ist,
4. einer oder einem am Unterricht beteiligten Lehrrettungsassistentin oder Lehrrettungsassistenten,
5. einer weiteren Rettungsassistentin oder einem weiteren Rettungsassistenten mit der Befähigung zur Fachprüferin oder zum Fachprüfer.

Für jedes Mitglied sind ein oder mehrere Stellvertretungen zu bestellen. Die Mitglieder kraft Amtes sollen jeweils durch ihre Vertretung im Amt vertreten werden.

(3) Die schriftliche Rettungssanitäterprüfung soll zwei Stunden nicht überschreiten und besteht aus 100 schriftlichen Fragen nach dem Mehrfach-Antwort-Auswahlverfahren. Die praktische Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter richtet sich nach der jeweils geltenden Empfehlung des Ausschusses Rettungswesen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Anatomie/Physiologie, Krankheitslehre, Störung der Vitalfunktionen und Rettungsdienstorganisation. Sie soll nicht mehr als 20 Minuten dauern. § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahnprüfung nach § 14 ist die Bewertung der Prüfungsteile mit mindestens jeweils „ausreichend“.

Entwurf

5. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Senator für Inneres und Sport erstellt einen einheitlichen Vordruck für das Prüfungszeugnis.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die den Vorbereitungsdienst oder den prüfungsfreien Aufstieg vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen vom 17. September 2013 (Brem.GBl.S.524 — 240-k-8) weiter anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

7. Anlage 1 (zu § 8 Abs.1) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1)

Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 Rahmenplan zum Inhalt der Ausbildung

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsinhalt
Abschnitt I	Grundausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil I) einschließlich Zwischenprüfung <ul style="list-style-type: none">- Fachtheoretische allgemeine Grundlagen- Fachbezogene Grundlagen- Einsatzlehre- Fahrzeug- und Gerätekunde- Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz- Ausbildungsinhalte nach Maßgabe der Ausbildungsbehörde- Einsatzübungen- Dienstsport (ausgerichtet auf den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber)- Zwischenprüfung (Truppführerin oder Truppführer)
Abschnitt II	Fachtheoretische Rettungsdienstausbildung (Ausbildungsteil I)

Entwurf

Abschnitt III	Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil II) <ul style="list-style-type: none">- Berufs- und Gesetzeskunde Rettungsdienst- Gefahrenabwehr- und Rettungsdienstorganisation- Einsatzlehre Rettungsdienst- Fahrzeug- und Gerätekunde Rettungsdienst- Führen im Einsatz Einsatzübung und praktische Ausbildung im Bereich der Notfallrettung
Abschnitt IV	Fachpraktische Rettungsdienstausbildung (einschließlich vier Wochen Klinikpraktikum und vier Wochen Ausbildung an der Lehrrettungswache)
Abschnitt V	Einsatzdienstpraktikum am Standort im Lösch- und Hilfeleistungsdienst einschließlich Erwerb der Fahrerlaubnis Kl. C
Abschnitt VI	Fachtheoretische Rettungsdienstausbildung (Ausbildungsteil II) mit dem Abschlusslehrgang und inklusive Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter
Abschnitt VII	Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil III) einschließlich Laufbahnprüfung <ul style="list-style-type: none">- Fachtheoretische allgemeine Grundlagen (Vertiefung)- Fachbezogene Grundlagen (Vertiefung)- Einsatzlehre (Vertiefung)- Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (Vertiefung)- Ausbildungsinhalte nach Maßgabe der Ausbildungsbehörde- Einsatzübungen- Dienstsport (ausgerichtet auf den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber)- Laufbahnprüfung (Gruppenführerin oder Gruppenführer)

8. In Anlage 2 Abschnitt I Spalte Ausbildungsinhalt wird nach dem Wort Dienstsport die Angabe „u.a.“ durch die Wörter „ausgerichtet auf den“ ersetzt.

9. § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Entwurf

Der Senat

Begründung
zur Bremischen Verordnung zur Änderung laufbahn- und
ausbildungsrechtlicher Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten
des feuerwehrtechnischen Dienstes

A. Allgemeines

Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 ist das Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (NotSanG) in Kraft getreten. Ziel des NotSanG ist eine Reform der Ausbildung nach dem Rettungsassistentengesetz (RetAssG), welches mit Ablauf des 31. Dezembers 2014 außer Kraft tritt.

Anlass, Ziel und Schwerpunkt der vorliegender Verordnung zur Änderung der laufbahn- und ausbildungsrechtlichen Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes dient daher vor allem der redaktionellen Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Rechtslage.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Feuerwehrlaufbahnverordnung)

Bestandteil des Vorbereitungsdienstes ist eine Ausbildung im Rettungswesen und der Abschlusslehrgang inklusive Abschlussprüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter. Anwärterinnen und Anwärter, die bereits die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ haben, müssen diese rettungsdienstlichen Anteile der Ausbildung nicht zwingend durchlaufen. Ihre Ausbildung kann auf bis zu 18 Monate verkürzt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Nummer 1):

Die Ausbildung zur Rettungsassistentin / zum Rettungsassistenten ist ab dem 01.01.2015 nicht mehr möglich. Von daher sind die Regelungen zu dieser Ausbildung in der Verordnung entsprechend zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 1 Satz 1):

Diese Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 3 (§ 8 Absatz 1):

Die Ausbildungsabschnitte für den Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 sind neu strukturiert und zusammengefasst worden.

Zu Nummer 3 (§ 8 Absatz 1a):

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Möglichkeit der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes (vergl. die Ausführungen zu Artikel 1).

Die Verkürzung steht unter dem Vorbehalt, dass die Teilnahme an dem Ausbildungsabschnitt VII einschließlich Laufbahnprüfung des vorhergehenden Lehrgangs dies zeitlich ermöglicht.

Zu Nummer 3 (§ 8 Absatz 2):

Die Verschiebung der Anteile der Ausbildungswochen ist eine Folgeänderung aus den Änderungen in Absatz 1.

Zu Nummer 4 (§ 13):

Bedingt durch den Wegfall der Ausbildung zur Rettungsassistentin / zum Rettungsassistenten sind die in §13 getroffenen Regelungen zur Ausbildung, zur Benennung der Prüfungskommission für die Prüfung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten sowie die weiteren Maßgaben hinsichtlich Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ obsolet und zu streichen.

Zu Nummer 5 (§ 23 Absatz 2):

Klarstellung, dass der Senator für Inneres einen einheitlichen Vordruck für das Prüfungszeugnis erstellt. Sonst erforderliche Nachweise sind von der ausbildenden Stelle zu erstellen. Der Wegfall von Satz 2 ist eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 6 (§ 24 Absatz 2):

Es bedarf einer Übergangsregelung für die Personen die nach der bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung den Vorbereitungsdienst oder den prüfungsfreien Aufstieg begonnen haben.

Zu Nummer 7 (Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1)):

In der Anlage 1 bedarf es der Ausführung der in § 8 Absatz 1 vorgenommenen Änderungen und Anpassungen.

Zu Nummer 8 (Anlage 2 Abschnitt I):

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Vereinheitlichung entsprechend der Änderungen und Anpassungen in der Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung.